

6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, §§ 3 Abs. 1 und 5, Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ vom 28. Mai 2018 die nachstehende 6. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes „Wasserversorgung Sandesneben“ erlassen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Eine Grundgebühr wird für jedes direkt oder indirekt angeschlossene Gebäude erhoben, auch wenn sich nur in einem Gebäude ein Wasserzähler befindet. Befinden sich in einem Gebäude zwei oder mehrere separate vom Zweckverband „Wasserversorgung Sandesneben“ eingebaute Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler – gestaffelt nach Zählergröße - eine Grundgebühr erhoben.

Sie beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von	
2,5 Qn/h (max. 5 cbm Durchfluss)	2,50 Euro
6 Qn/h (max. 12 cbm Durchfluss)	6,00 Euro
10 Qn/h (max. 20 cbm Durchfluss)	15,00 Euro und bei
über 10 Qn/h	30,00 Euro.

- (2) Die Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 0,76 EUR je m³.
- (3) Für die Bereitstellung von Bauwasser wird eine Gebühr in Höhe von 51,00 EUR je herzustellenden Hausanschluss jährlich erhoben.
- (4) Für die Wasserentnahme aus dem Hydranten wird eine Gebühr von 1,02 EUR je m³ erhoben.
- (5) Auf die Gebührensätze wird als Zuschlag die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.

Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Sandesneben, den 28.05.2018

Zweckverband
„Wasserversorgung Sandesneben“
Der Vorstandsvorsteher

(Griese)